

Az.: 1 A 431/14  
4 K 156/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

die Stadt  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

beigeladen:  
GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

wegen

Baugenehmigung (N)  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 11. Dezember 2014

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. Juli 2014 - 4 K 156/11 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der von dem Kläger selbst am 8. September 2014 gestellte und als „Berufung“ bezeichnete Antrag auf Zulassung der Berufung ist unzulässig.
- 2 Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, vor dem Obergerverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt gemäß § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird, wie vorliegend den Antrag auf Zulassung der Berufung. Da der Kläger nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten und nicht ersichtlich ist, dass er gemäß § 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO befugt ist, sich selbst zu vertreten, war der Antrag zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind gemäß § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig, weil es der Billigkeit entspricht, sie dem Kläger aufzuerlegen. Dies folgt vorliegend allerdings nicht bereits daraus, dass die Beigeladene beantragt hat, den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung als unzulässig zu verwerfen, denn sie hat sich mit dieser Antragstellung keinem Kostenrisiko im Sinne von § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt. Für die Beigeladene hätte sich auch dann, wenn der Senat entgegen ihrem Antrag

entschieden hätte, die Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil zuzulassen, keine Kostenfolge ergeben, sondern die Entscheidung über die Kosten wäre der Endentscheidung im Berufungsverfahren vorbehalten worden. Die Gerichtsgebühr, die für das Verfahren über einen Antrag auf Zulassung der Berufung vorgesehen ist (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Kostenverzeichnis Nr. 5120), fällt nur bei einer Ablehnung des Antrags an und entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Kostenverzeichnis Nr. 5121). Der Beigeladenen wären im Falle der Zulassung der Berufung auch keine zusätzlichen Kosten für die Vergütung der von ihr beauftragten Rechtsanwälte entstanden, da es sich bei dem Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Berufung und dem Berufungsverfahren gemäß § 16 Nr. 11 Halbsatz 1 RVG um dieselbe Angelegenheit handelt. Die Beigeladene hätte demzufolge trotz ihrer Antragstellung im Zulassungsverfahren ein Prozesskostenrisiko für den gesamten Rechtszug noch vermeiden können, wenn sie im Berufungsverfahren keinen Sachantrag mehr gestellt hätte (ebenso BayVGH, Beschl. v. 11. Oktober 2001 - 8 ZB 01.1789 -, juris Rn. 11).

- 4 Die Beigeladene hat mit dem Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 29. September 2014 das Verfahren auch nicht in einer Weise gefördert, die zu einer Erstattung der außergerichtlichen Kosten aus Gründen der Billigkeit gemäß § 162 Abs. 3 VwGO führen könnte. Eine solche wesentliche Förderung des Verfahrens, die etwa durch den Vortrag neuer, bisher nicht bekannter Gesichtspunkte erfolgen kann und im Berufungszulassungsverfahren in der Regel bereits deshalb ausscheidet, weil der Senat bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt ist, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von diesem innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen, ist vorliegend nicht erkennbar. Abgesehen davon, dass die Unzulässigkeit des Antrags auf Zulassung der Berufung offensichtlich war, da dieser von dem anwaltlich nicht vertretenen Kläger selbst gestellt worden war, bestand der Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen im Wesentlichen aus einer nahezu wörtlichen Wiedergabe des zwischen denselben Beteiligten ergangenen Senatsbeschlusses vom 4. Oktober 2012 - 1 B 322/12 - und enthielt keine neuen Gesichtspunkte.

- 5 Der Beigeladenen ist mit gerichtlichem Schreiben vom 19. September 2014 jedoch ein Doppel der Beschwerdeschrift mit der Bitte um Äußerung innerhalb von zwei Wochen übersandt worden. Sie hatte damit Veranlassung, sich zum Berufungszulassungsantrag des Klägers zu äußern und musste sich hierfür gemäß § 67 Abs. 4 VwGO einer anwaltlichen Vertretung bedienen. Da die Beigeladene der gerichtlichen Verfügung mit dem Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 29. September 2014, in dem die Verwerfung des Antrags des Klägers beantragt wird, Folge geleistet hat, entspricht es hier der Billigkeit, die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten für erstattungsfähig zu erklären (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. März 2006 - 6 B 81.05 -, juris Rn. 2).
- 6 Bei der Streitwertfestsetzung gem. §§ 47, 52 Abs. 2 GKG orientiert sich der Senat an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, die im Einklang mit Nr. 9.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 erfolgt ist.
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor